



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

38. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Alte Brennerei“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Alte Brennerei“

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 17.05.2011, Aktenzeichen 35.02.01.01-WAF-09/11, die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Drensteinfurt im Bereich „Alte Brennerei“ gem. § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Hinweise gem. §§ 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der gem. § 214 Abs. 2 BauGB aufgeführten Vorschriften sowie der beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans und die zusammenfassende Erklärung liegt im Fachbereich 6- Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 17, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

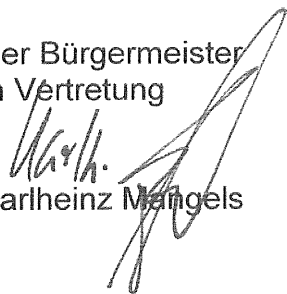
Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Alte Brennerei“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Alte Brennerei“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

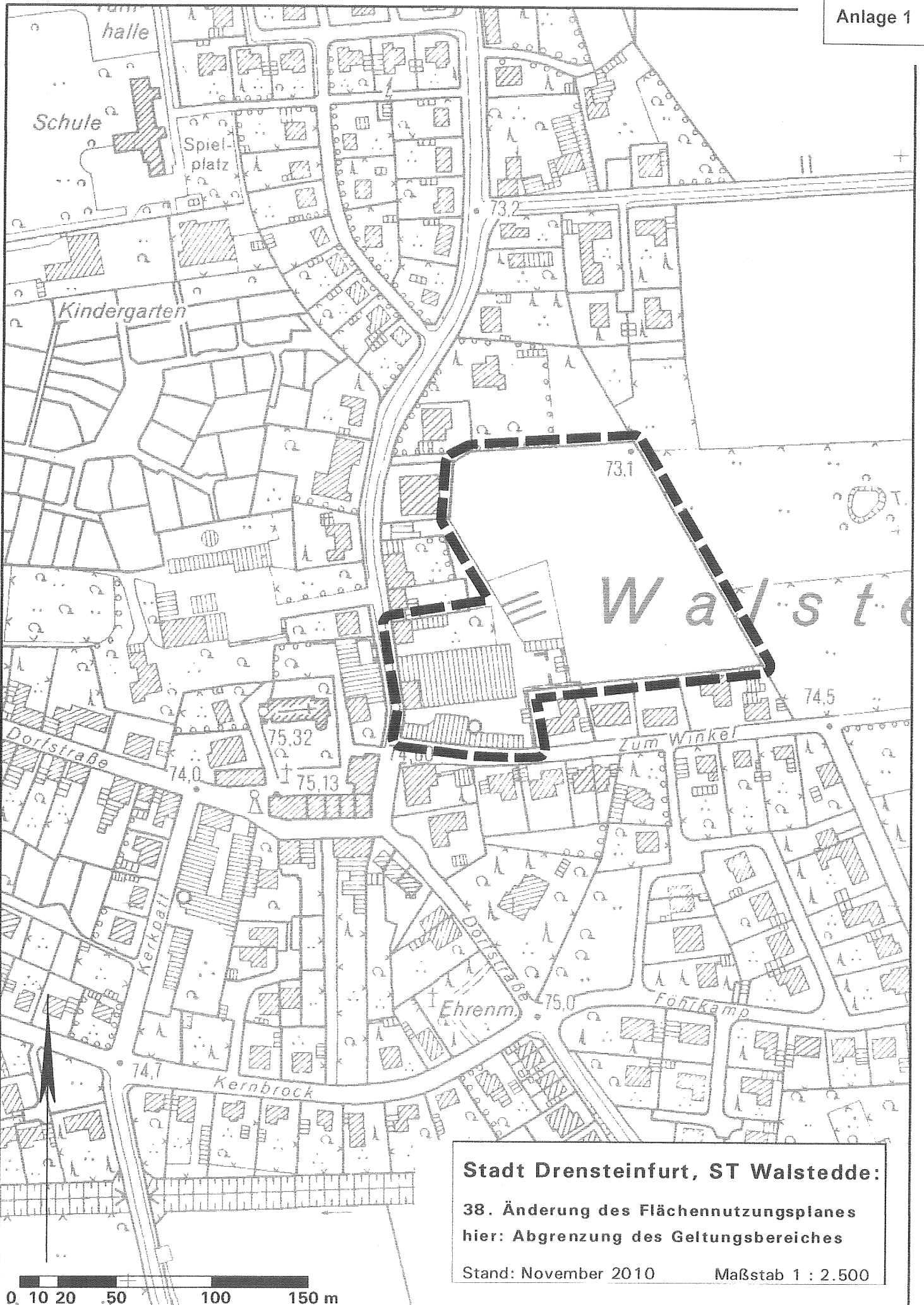
Der Bürgermeister
In Vertretung

Karlheinz Mängels



Drensteinfurt, 28.12.2011

Ausgehängt am
 Abgenommen am
 in Drensteinfurt Rinkerode
 Marsch Arneke Walstedde



Stadt Drensteinfurt, ST Walstedde:

**38. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Abgrenzung des Geltungsbereiches**

Stand: November 2010

Maßstab 1 : 2.500

